

**33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 15. Juni und 16. Juni 2023**

**Potsdam, Brandenburg**

*Stand: 15.06.2023*

**TOP 5.1                    Diskriminierung stillender Mütter beenden**

**Antragstellendes Land:**

**Nordrhein-Westfalen**

**Mitantragstellung:**

**Niedersachsen, Thüringen**

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1            1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2            und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist,  
3            den bestmöglichen Start von Kindern ins Leben zu unterstützen und jeder Diskriminierung  
4            stillender Mütter entgegenzutreten. Jeder Mutter muss es möglich sein, ihr Kind entsprechend der  
5            bestehenden Stillempfehlungen und nach eigenem Ermessen zu ernähren, ohne dass ihr dadurch  
6            gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen. Dies ist zudem Ausdruck und klares  
7            Bekenntnis für eine kinder- und familienfreundliche Politik.
- 8            2. Die GFMK befürwortet Initiativen und Projekte zur Förderung einer stillfreundlichen Gesellschaft,  
9            wie die Nationale Strategie zur Stillförderung, und spricht sich für eine Fortsetzung und  
10            Intensivierung der Anstrengungen auf Landes- wie Bundesebene sowie auf Ebene der Kommunen  
11            aus.
- 12           3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, in Umsetzung des nationalen Gesundheitsziels  
13           „Gesundheit rund um die Geburt“ unter dem Teilziel 3.2 „Der Anteil stillender Mütter sowie die  
14           Stilldauer sind erhöht“, auch die empfohlene Maßnahme „stillfreundliche Rahmenbedingungen

15 schaffen“ aufzugreifen, dabei die Rahmenbedingungen zum diskriminierungsfreien Stillen in der  
16 Öffentlichkeit einzubeziehen und insbesondere zu prüfen, ob und ggf. welcher weitergehende  
17 Regelungs- und Klarstellungsbedarf besteht, mit dem Ziel, Rechtssicherheit herzustellen, um das  
18 Stillen im öffentlich zugänglichen Raum besser zu unterstützen und gegen ablehnende  
19 Maßnahmen zu schützen.

20 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, eine bundesweite Kampagne für die Steigerung der  
21 Akzeptanz stillender Mütter in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit durchzuführen.

22

### 23 **Begründung:**

#### 24 **Zu 1.**

25 Stillen ist die natürliche Ernährung des Säuglings und Muttermilch in den ersten Lebensmonaten als  
26 optimales Nahrungsmittel für Babys anerkannt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt,  
27 Säuglinge in den ersten sechs Lebensmonaten nach Bedarf und ausschließlich zu stillen. Darüber hinaus  
28 soll nach der WHO bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und darüber hinaus neben der Beikost  
29 weiter gestillt werden. Auch die Nationale Stillkommission (NSK) empfiehlt ausschließliches Stillen in den  
30 ersten vier bis sechs Monaten und begleitendes Stillen neben der Beikost bis zur Vollendung des ersten  
31 Lebensjahres und darüber hinaus.

32 Grund für die eindeutigen Empfehlungen zum Stillen sind die vielfältigen positiven Auswirkungen für  
33 Mutter und Kind. Gestillte Kinder haben zum Beispiel ein geringeres Risiko am plötzlichen Kindstod zu  
34 sterben, übergewichtig zu werden oder im Laufe ihres Lebens eine „Diabetes mellitus Typ 2“-Erkrankung  
35 zu entwickeln. Auch für stillende Mütter selbst bringt das Stillen unter anderem ein geringeres Risiko für  
36 eine „Diabetes mellitus Typ 2“-Erkrankung, aber auch für bestimmte Krebserkrankungen.

37 Studien und Umfragen zeigen dennoch, dass weniger als die Hälfte der Mütter in Deutschland bis zur  
38 Vollendung des vierten Monats voll stillen. Bis zur Vollendung des sechsten Monats sind es nur noch  
39 13 Prozent. Nur ein geringer Anteil der Mütter stillt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ihres  
40 Kindes oder darüber hinaus neben der Fütterung von Beikost weiter. Kinder aus sozial benachteiligten  
41 Verhältnissen werden dabei seltener und kürzer gestillt und profitieren damit weniger von den  
42 gesundheitlichen Vorteilen des Stillens.

43 Ob und wie lange eine Mutter stillen möchte, entscheidet alleine sie selbst. Aufgabe des Staates und der  
44 Gesellschaft ist es, sie in ihrer Entscheidung bestmöglich zu unterstützen und insbesondere die  
45 Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sie ihre Entscheidung auf der Basis der bestehenden  
46 Erkenntnisse frei treffen und diskriminierungsfrei umsetzen kann.

47

48 **Zu 2. und 3.**

49 Hierzu können Vorhaben wie die Nationale Strategie zur Stillförderung des Bundes und unter ihrem Dach  
50 stehende Maßnahmen oder Leitfäden zur „Stillförderung und Stillfreundliche Kommune“ wie z. B. aus  
51 Thüringen einen erheblichen Beitrag leisten. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Mehr Fortschritt  
52 wagen“ wird zudem die Umsetzung des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“  
53 angekündigt. Unter dem Teilziel 3.2 „Der Anteil stillender Mütter sowie die Stilldauer sind erhöht“ sind  
54 verschiedene Maßnahmen, wie z. B. die Förderung von stillfreundlichen Rahmenbedingungen,  
55 vorgeschlagen, die hier ebenfalls helfen können. Die GFMK befürwortet Initiativen und Projekte zur  
56 Förderung einer stillfreundlichen Gesellschaft und spricht sich für eine Fortsetzung und Intensivierung der  
57 Anstrengungen auf Landes- wie Bundesebene sowie auf Ebene der Kommunen aus. Die kommunalen  
58 Spitzenverbände werden gebeten, das Programm „Stillfreundliche Kommunen“ zu empfehlen.

59 Besonders zu beachten ist, dass die Entscheidung einer Mutter für oder gegen das Stillen in keiner Weise  
60 zu einem Ausschluss der Mutter vom gesellschaftlichen Leben führen darf. Gleichwohl zeigt die Umfrage  
61 eines Babyartikelherstellers aus 2022, dass unter 1.900 Müttern in Deutschland, Österreich und der  
62 Schweiz über 67 Prozent negative Erfahrungen mit Stillen in der Öffentlichkeit gemacht haben. Die  
63 Erfahrungen reichen von übergriffigen Bemerkungen bis hin zu Ortsverweisen aus Cafés oder Geschäften  
64 etc. Dies deckt sich mit Berichten aus den Medien in Deutschland, in denen diese Fälle von Zeit zu Zeit  
65 aufgegriffen werden. Diese Vorfälle sollten nicht hingenommen werden. Sie diskriminieren einerseits  
66 Frauen, da sie darauf abzielen, Mütter für die Dauer der Stillbeziehung aus dem gesellschaftlichen Leben  
67 fernzuhalten und können zum anderen dazu beitragen, dass Mütter das eigentlich empfohlene Stillen der  
68 Kinder vorzeitig beenden.

69 In privaten Räumen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (wie z. B. Cafés), gilt grundsätzlich das  
70 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Diskriminierung wegen des Geschlechts verbietet.  
71 Unzulässig ist danach grundsätzlich auch ein etwaiges Stillverbot. Der Anwendungsbereich des AGG ist  
72 allerdings auf das Arbeitsleben und bestimmte Verträge (Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne  
73 Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen –  
74 sog. „Massengeschäft“) beschränkt. Außerhalb dieses Anwendungsbereichs, zum Beispiel, wenn kein  
75 „Massengeschäft“ vorliegt oder in der Öffentlichkeit, besteht daher kein AGG-Rechtsschutz. In der  
76 Öffentlichkeit gelten zwar die allgemeinen Grundrechte, so dass grundsätzlich auch hier das Recht auf  
77 Stillen zu bejahen ist. Auch in anderen Rechtsgebieten bestehen vielfach Regelungen, die eine  
78 entsprechende Auslegung zugunsten der Mutter theoretisch ermöglichen. Allerdings bestehen in  
79 einzelnen Konfliktsituationen offenkundig Unsicherheiten bei betroffenen Müttern oder ihrem Umfeld, ob  
80 und wie sie z. B. entsprechenden Ortsverweisen begegnen können. Diese Unsicherheiten gilt es zu

81 beseitigen. Das Stillen im öffentlichen Raum (z. B. öffentlicher Straßenraum) ist zwar weder auf Bundes-  
82 noch auf Landesebene ausdrücklich geregelt; es ist gleichwohl erlaubt, da es weder gegen Bundes- noch  
83 Landesgesetze verstößt und von den Grundrechten gedeckt ist. Zudem ist in Deutschland das Stillen  
84 grundsätzlich anerkannt und wird staatlich befürwortet und unterstützt, zum Beispiel durch Regelungen  
85 zum Stillen im Mutterschutzgesetz, die ein Stillen am Arbeitsplatz ermöglichen sollen.

86 Die Bundesregierung sieht im nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ unter dem  
87 Teilziel 3.2 „Der Anteil stillender Mütter sowie die Stildauer sind erhöht“ unter anderem vor, stillfreundliche  
88 Rahmenbedingungen zu schaffen, zum Beispiel durch die wirksame Förderung des Stillens am  
89 Arbeitsplatz. Die GFMK regt daher an, diese Maßnahme aufzugreifen und dabei auch die  
90 Rahmenbedingungen zum diskriminierungsfreien Stillen in der Öffentlichkeit einzubeziehen.

91 Es würde stillenden Müttern den Rücken stärken, wenn die Rechtslage eindeutig erkennen lässt und dies  
92 auch klar kommuniziert wird, dass Stillen auch im öffentlich zugänglichen Raum erlaubt ist. Hiermit würde  
93 das Stillen insgesamt unterstützt. Etwaigen Vorfällen könnte seitens der Betroffenen oder des Umfelds  
94 klar und eindeutig begegnet werden.

95 Auch in anderen Ländern gibt es Regelungen, die das Recht auf Stillen festlegen. Nach einem 2010  
96 verabschiedeten Gleichheitsgesetz ist es zum Beispiel in Großbritannien verboten, stillende Frauen zu  
97 diskriminieren. Daher bittet die GFMK die Bundesregierung zu prüfen, ob und ggf. an welcher Stelle  
98 klarstellende Regelungen erfolgen können.

99

#### 100 **Zu 4.**

101 Neben der rechtlichen Problematik handelt es sich aber vor allem auch um ein gesamtgesellschaftliches  
102 Thema. Wie die genannten Beispiele zeigen, werden stillende Mütter sowohl im öffentlichen Raum als  
103 auch in öffentlich zugänglichen, aber privaten Räumen mit einer teils ablehnenden gesellschaftlichen  
104 Haltung konfrontiert. Eine bundesweit angelegte Kampagne für die Steigerung der Akzeptanz stillender  
105 Mütter in der Öffentlichkeit erscheint neben etwaigen rechtlichen Bedingungen zielführend, um einer  
106 möglichen ablehnenden Haltung gegenüber stillenden Müttern durch die Gesellschaft ausreichend zu  
107 begegnen.